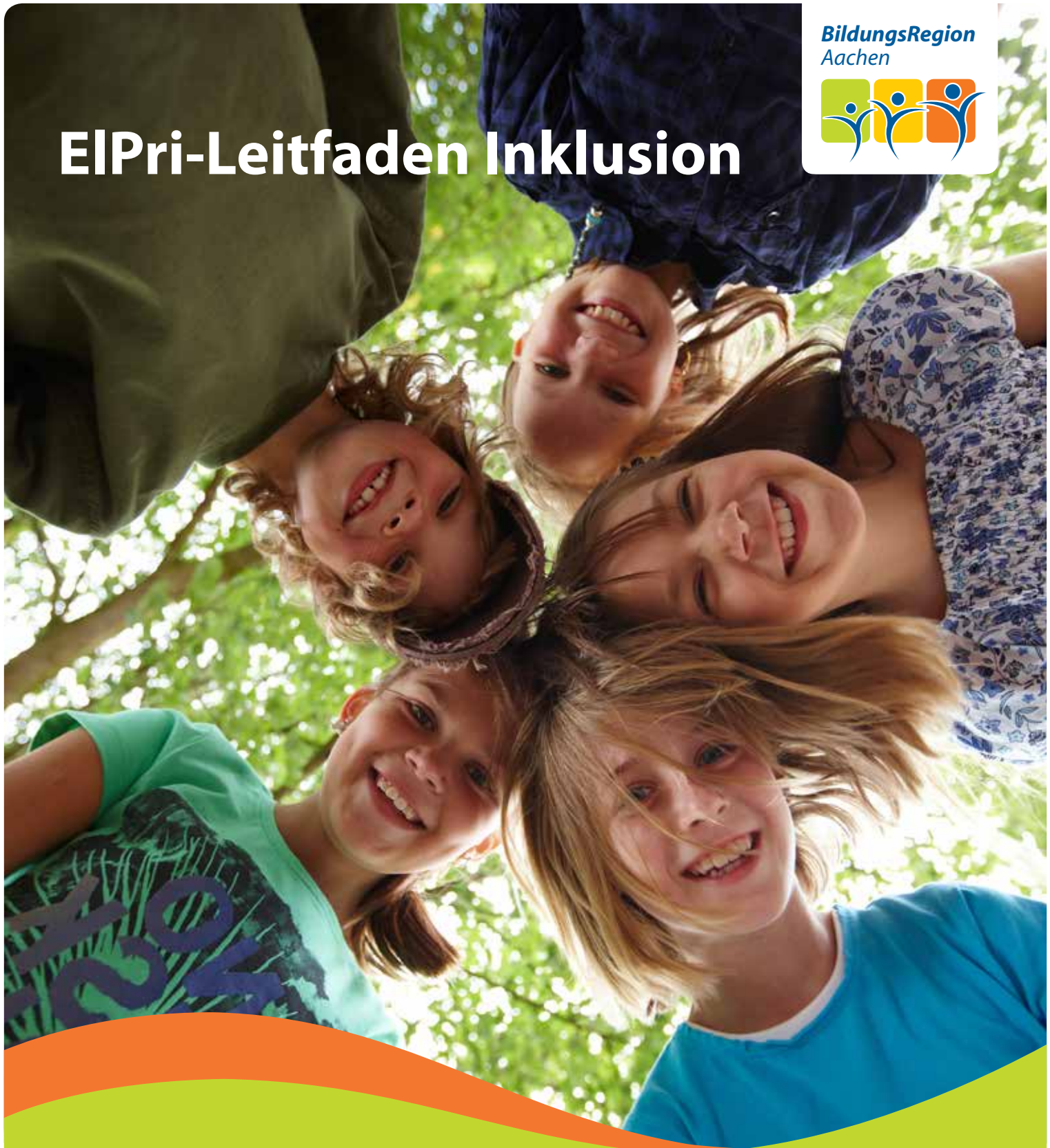


BildungsRegion
Aachen



ELPri-Leitfaden Inklusion



Von der Kita in die Schule:
Kinder mit Unterstützungs-
bedarf nahtlos fördern und
begleiten



StädteRegion
Aachen

BildungsRegion

Aktive Region

Nachhaltige Region

Soziale Region

Von der Kita in die Schule:

Kinder mit Unterstützungsbedarf nahtlos fördern und begleiten – ein Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer

Entwickelt 2016/17 vom EIPri-Netzwerk der StädteRegion Aachen

Inhalt:

Teil A Feststellung des erhöhten Förderbedarfes in der Kita

1. Erhöhter pädagogischer Förderbedarf wird festgestellt
2. Beratung + Förderung durch die Kita (Entwicklungsgespräche, Bildungsdokumentation)
3. Untersuchung + Diagnostik durch den Kinderarzt und Beantragung der Förderung
4. Beratung im Rahmen der Anmeldung durch die Grundschule (und Förderschule) über mögliche Schulformen
5. Austausch zwischen Kita + Grundschule mit Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten
6. Untersuchung + Beratung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung (Gesundheitsamt)
7. Beratung durch die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘

Teil B Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes in der Schule

1. Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
 - 1.1 Elternwunsch Förderschule
 - 1.2 Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache
 - 1.3 Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche: Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung
2. Schulantrag nach § 12 AO-SF (Abs. 1 und Abs. 3)
3. Allgemeine Hinweise zur Antragseröffnung
4. Eröffnung des Verfahrens
5. Pädagogisches Gutachten
6. Entscheidung über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Förderort
7. Klagerecht

Stand: November 2018

Teil A Feststellung des erhöhten Förderbedarfes in der Kita

1. Erhöhter Förderbedarf wird festgestellt

§ 1 SGB VIII besagt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Dies ist das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern/ Erziehungsberechtigten (im weiteren Verlauf Eltern). Unterstützung bekommen sie von der Kinder- und Jugendhilfe, dazu zählen in diesem Fall auch die Kindertageseinrichtungen (Kitas).

2. Beratung + Förderung durch die Kita (Entwicklungsgespräche, Bildungsdokumentation)

In § 22 SGB VIII wird dargestellt, dass der Förderauftrag einer Kita Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung bezieht. § 22a beschreibt diese Förderung genauer und besagt, dass die Fachkräfte mit den Eltern zum Wohl der Kinder und zur Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten müssen. „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ (§ 22a, Abs. 4 SGB VIII). Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern ist gesetzlich in Form eines mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräches festgelegt. Darüber hinaus bieten viele Kitas umfangreiche konzeptionell festgelegte Möglichkeiten der Zusammenarbeit an. Stellt sich im Laufe dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein erhöhter Förderbedarf heraus, berät das pädagogische Personal die Eltern in Bezug auf Unterstützungsmöglichkeiten und weist auf die Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung und Diagnostik hin. Zudem bietet die Kita Hilfe in Form von Entwicklungsberichten oder Beobachtungsbögen an, die dem Kinderarzt vorgelegt werden können.

3. Untersuchung + Diagnostik durch den Kinderarzt und Beantragung der Förderung

Wird vom Kinderarzt oder von weiterführender Stelle (z.B. SPZ oder Frühförderstelle) die Diagnose „erhöhter Förderbedarf“ festgelegt, so haben die Eltern die Möglichkeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Sozialamt zu stellen (§§ 53f SGB XII). Entwicklungsberichte, Diagnose und andere Unterlagen müssen diesem Antrag hinzugefügt werden. Wird dieser Antrag genehmigt, so erhält das „behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind“ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. In diesem Falle entspricht das nach § 55 SGB IX „heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht

eingeschult sind.“ Die Kita, in der das Kind angemeldet ist, erhält den Auftrag, diese Leistungen in Zusammenarbeit mit dem Träger und den Eltern zu bestimmen.

Der Träger stellt gemäß KiBiz einen formlosen Antrag auf Zahlung der 3,5-fachen Pauschale beim örtlichen Jugendamt. Außerdem wird beim Landesjugendamt (LVR) ein Antrag auf „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ (FInK- Antrag) gestellt. Voraussetzung für die Gewährung von FInK-Mitteln ist die Reduzierung um einen Platz pro Kind mit Behinderung. Sollte die Feststellung im laufenden Kita-Jahr erfolgen, so muss sie spätestens im nächsten umgesetzt werden. Bei Gewährung von FInK-Mitteln kann die erhöhte Pauschale der KiBiz-Mittel für die Erhöhung der Personalstunden oder den Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft bzw. einer Fachkraft gemäß Personalvereinbarung gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz verwendet werden.¹

Schließt die Förderung des Kindes zudem Logopädie oder Physiotherapie mit ein, so besteht die Möglichkeit, dass dafür Therapeuten die Kita besuchen. Diese sind, je nach Träger, fest eingestellt oder frei praktizierend. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, der Kita und somit den Therapeuten die ärztlichen Verordnungen zur Verfügung zu stellen.

In speziellen Fällen können Eltern zusätzlich zum Antrag auf Eingliederungshilfe eine 1:1- Betreuung (Inklusionsassistenz) für ihr Kind beim zuständigen Sozialamt beantragen. Diesem formlosen Antrag ist wiederum ein Entwicklungsbericht der Kita hinzuzufügen. Ob oder wie diese Form der Betreuung möglich ist, wird in jedem Fall einzeln vom Sozialamt in Kooperation mit dem Gesundheitsamt entschieden.

4. Beratung im Rahmen der Anmeldung durch die Grundschule (und Förderschule) über mögliche Schulformen

Mit dem Übergang von der Kita in die Schule ändern sich die Rahmenbedingungen für die weitere, kontinuierliche Förderung von Kindern mit „erhöhtem Förderbedarf“. Es muss festgestellt werden, ob ein zusätzlicher, ggf. „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“, besteht. Die wesentlichen Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung finden sich im Schulgesetz:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer

¹ Nähere Erläuterungen gibt z.B. eine Arbeitshilfe des DiCV Aachen: http://www.caritas-ac.de/cms/contents/caritas-ac.de/medien/dokumente/orientierungshilfe-z/2016-09-01orientierungshilfe_inklusion.pdf?d=a&f=pdf

und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“ (§ 2 Abs. 5, SchulG).

Schulen, die Gemeinsames Lernen anbieten und über sonderpädagogische Ressourcen verfügen, sowie Schulen an denen noch kein Gemeinsames Lernen stattfindet, beraten Eltern im Rahmen der Schulanmeldung über die Möglichkeiten einer kontinuierlichen erfolgreichen Förderung.

In den Anmeldegesprächen soll ein Klima geschaffen werden, das von Vertrauen und Kooperation geprägt ist. Die Eltern werden von Anfang an aktiv in den Übergangsprozess eingebunden. Neben dem direkten Gespräch zwischen Schulleitung und Eltern und dem persönlichen Kontakt zum Kind stellt die Weitergabe der Bildungsdokumentation, evtl. vorhandener Expertengutachten (z.B. ärztliche Diagnosen, therapeutische Berichte,...) eine weitere, wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung dar (vgl. Empfehlungen der Bildungskonferenz „Zusammen Schule machen für NRW, Übergänge gestalten – Anschlussfähigkeit sichern“ 2011). Spielerische Übungen, die von der Schule im Rahmen eines schulinternen diagnostischen Einschulungsverfahrens durchgeführt werden, geben der Schule zusätzliche Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes.

Beim Anmeldegespräch erhalten die Eltern einen Termin für die verpflichtende schulärztliche Untersuchung (siehe Punkt 6). In Kooperation mit Kita, Eltern und Grundschule kann für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ein vorgezogener Termin mit dem Gesundheitsamt vereinbart werden.

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf kann durch die Grundschule oder in einem formellen Verfahren nach der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durch die Schulaufsicht festgestellt werden.

Die sonderpädagogische Unterstützung kann an Grundschulen, die Gemeinsames Lernen anbieten, zu folgenden Schwerpunkten geleistet werden (siehe § 19 Abs. 1, 2, SchulG):

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

Eine Übersicht über die Förderschulen in der StädteRegion Aachen finden Sie im Anhang.

5. Austausch zwischen Kita + Grundschule mit Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten

Auch der Austausch und die Kooperation zwischen Kita und Grundschule sind gesetzlich festgeschrieben. § 14b Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes schreibt vor, dass Kindertageseinrichtungen mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen arbeiten. Dazu zählt auch die Kontinuität in der Förderung der Entwicklung der Kinder (§ 14b Abs. 2, KiBiz, §§ 5, 11 und 36 SchG).

6. Untersuchung + Beratung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung (Gesundheitsamt)

Im Rahmen der Einschulung ist eine schulärztliche Eingangsuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben (§ 54, SchG). Die Untersuchung wird im Gesundheitsamt von einer Schulärztin bzw. von einem Schularzt durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wird festgestellt, ob das Kind altersgemäß entwickelt ist und die geistigen und körperlichen Voraussetzungen ausreichen, um die Anforderungen in der Grundschule erfüllen zu können (Ministerium für Schule und Weiterbildung, 2015). Eltern und Schule erhalten ein kurzes, schriftliches Gutachten über die Untersuchungsergebnisse.

7. Beratung durch die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘

Bei noch offenen Fragen zum Übergang und zur Umsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung in der Grundschule können sich Kitas, Schulen und Eltern auch an die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘ im Schulamt der Städteregion Aachen wenden. Ansprechpartner finden Sie unter

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-fuer-schueler-innen-und-eltern/inklusion/>

Teil B Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes in der Schule

1. Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach AO-SF wird in der Regel durch die Eltern gestellt.

Wenn die Eltern den Antrag stellen möchten, wenden sie sich an die Schule, an der sie das Kind anmelden möchten. Die Schule hält Formblätter für die Eltern bereit, unterstützt sie bei der Antragstellung und leitet den Antrag dann ans Schulamt weiter.

Dem Antrag sollten alle den Eltern vorliegenden Unterlagen mit pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Aussagen beigefügt werden. Die Eltern können dem Antrag eine formlose Begründung beifügen.

1.1 Elternwunsch Förderschule

Wenn die Eltern den Besuch einer Förderschule für ihr Kind wünschen, muss – unabhängig vom vermuteten Unterstützungsbedarf – ein Antrag nach AO-SF gestellt werden.

1.2 Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche:

Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache

Wenn ein Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen/ Emotionale und soziale Entwicklung/ Sprache) vermutet wird und die Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind im Gemeinsamen Lernen an einer Regelschule gefördert werden soll, werden 2 Fälle unterschieden:

<p>1. Das Kind wird an einer Schule mit gemeinsamem Lernen angemeldet.</p>	<p>2. Das Kind wird an einer Schule angemeldet, an der noch kein gemeinsames Lernen stattfindet.</p>
<p>→ Hier ist eine Verfahrenseröffnung nicht erforderlich, da sich das sonderpädagogische Personal bereits an der Schule befindet. Eltern sollten sich an der Schule informieren.</p> <p>→ Bei Bedarf kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss ein Antrag nach § 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden, damit das Kind ab Klasse 3 zieldifferent gefördert werden kann.</p>	<p>→ Die Eltern sollten sich intensiv beraten lassen. Sie können in jedem Schulbesuchsjahr (bis zum Ablauf der Klasse 6) unter Wahrung der Fristen einen Antrag nach AO-SF stellen.</p> <p>→ Wird das Verfahren eröffnet und ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, muss das Kind an eine GL Schule wechseln, damit dem Unterstützungsbedarf entsprochen werden kann.</p> <p>→ Bei Bedarf kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss ein Antrag nach § 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden. In diesem Fall muss das Kind zu einer GL- Schule wechseln.</p>

1.3 Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche:

Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung

Wenn ein Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung (Hören und Kommunikation/ Sehen/ geistige Entwicklung/ körperliche und motorische Entwicklung) bereits festgestellt wurde oder vermutet wird und die Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind im Gemeinsamen Lernen an einer Regelschule gefördert werden soll, muss ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach AO-SF bei der Schule gestellt werden, an der das Kind zuerst angemeldet wird.

Wird das Verfahren eröffnet und ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, kann es sein, dass das Kind an einer GL Schule angemeldet werden muss, die den Förderbedarf erfüllen kann.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Förderbedarfes und Förderschwerpunktes.

Bei Bedarf kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss im Rahmen der jährlichen Überprüfung festgestellt werden, ob ggf. zusätzlich der Förderschwerpunkt Lernen vorliegt, damit das Kind ab Klasse 3 zieldifferent gefördert werden kann. Die Ausnahme bildet der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, da bei diesem Förderschwerpunkt von Beginn an zieldifferent gefördert wird.

2. Schulantrag nach § 12 AO-SF (Abs. 1 und Abs. 3)

Abweichend von der Regel können auch Schulen in Ausnahmefällen – ggf. gegen den Willen der Eltern – einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes stellen, wenn

- ▶ ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht oder
- ▶ eine Schülerin/ ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann. Ein solcher Antrag kann frühestens im 3. Schulbesuchsjahr gestellt werden.

Die Eltern müssen über einen Antrag der allgemeinen Schule informiert werden. Die Schule muss ihnen gegenüber den Antrag begründen.

Die Eltern haben nicht das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu verhindern. Im späteren Verlauf des Verfahrens haben sie weitgehende Rechte.

3. Allgemeine Hinweise zur Antragseröffnung

Unabhängig davon, ob ein Eltern- oder ein Schulantrag gestellt wird, muss die Schule Stellung nehmen und den Antrag begründen.

Diese Begründung des Antrages durch die Schule muss auch bei Schulneulingen auf eigener Anschauung beruhen.

Des Weiteren muss die allgemeine Schule darlegen, welche Fördermaßnahmen sie bei einer Einschulung ergreifen könnte, die jedoch nach Auffassung der Schule nicht ausreichen werden, um das Kind angemessen zu fördern. Dies erfolgt im Schulamtsbezirk der StädteRegion Aachen durch die Dokumentation von Förderkonferenzen, deren Durchführung durch die Untere Schulaufsicht der Städtereion Aachen auch für Schulneulinge empfohlen wird.

Eine solche Förderkonferenz wird in Zusammenarbeit mit der abgebenden Kita, den Eltern und beteiligten Experten durchgeführt. Die Experten (Vertreter/innen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes, der Jugendhilfe, Therapeuten, ...) nehmen im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten teil. Die Grundschule lädt zu dieser Konferenz ein.

Ziel ist es, auf der Grundlage der verschiedenen Perspektiven Vereinbarungen zur bestmöglichen Förderung des Kindes zu treffen und diese zu dokumentieren.

Ein Ergebnis einer solchen Förderkonferenz kann sein, dass (zunächst) kein Antrag nach AO-SF gestellt, sondern die Wirksamkeit der vereinbarten Fördermaßnahmen beobachtet und nach einem festgelegten Zeitraum überprüft wird.

Darüber hinaus sind Kontakte mit dem Kind, die sich bei der Anmeldung in der Schule, bei diagnostischen Einschulungsverfahren, Screenings und/oder bei einer Hospitation in einer vorschulischen Einrichtung ergeben, Grundlagen für die Antragsbegründung.

Die Angaben der Eltern fließen ebenfalls in die Begründung der Schule ein.

Bei Schulneulingen geht es um die zentrale Frage, ob bereits im Vorfeld der Einschulung absehbar ist, dass die schulischen Fördermöglichkeiten nicht ausreichend sein werden.

4. Eröffnung des Verfahrens

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.

Bei Eröffnung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine/n Lehrer/in der allgemeinen Schule (in der Regel Klassenlehrer/in), ein pädagogisches Gutachten zu erstellen. Außerdem veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, sofern sie es für erforderlich hält, eine weitere schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Das schulärztliche Gutachten wird direkt an die Gutachter/innen gesandt; die Eltern erhalten eine Kopie.

Die Eltern werden über die Eröffnung des Verfahrens schriftlich informiert.

5. Pädagogisches Gutachten

Im pädagogischen Gutachten wird festgestellt, ob das Kind einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat und welcher Förderschwerpunkt vorliegt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Diese können u.a. sein:

- ▶ Weiterer Besuch in der Kita
- ▶ Gespräche mit dem Kind
- ▶ Durchführung von Diagnose-/Testverfahren
- ▶ Kontaktaufnahme zu anderen Fachkräften und Institutionen

Mit den Eltern vereinbaren die Gutachter/innen in der Regel zwei Gesprächstermine. Das erste Gespräch liegt in der Zeit der Begutachtung. Dabei haben die Eltern Gelegenheit, ihre Einschätzung der Situation zu äußern, Fragen zu stellen, Vorschläge zur Förderung ihres Kindes zu machen usw. Das heißt, sie können alles vortragen, was ihnen im Zusammenhang mit der Unterstützung ihres Kindes wichtig ist.

Das zweite Gespräch führen die Gutachter/innen am Ende des diagnostischen Prozesses. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Gespräche und ggf. Tests werden erläutert. Dabei können Eltern ihre Überlegungen äußern, die anschließend in das Gutachten aufgenommen werden.

Mit Bescheid der Schulaufsicht erhalten die Eltern eine Kopie des Gutachtens.

6. Entscheidung über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Förderort

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach der Prüfung der Gutachten und aller im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, ob sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht.

Es gibt zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

1. **Das Kind hat keinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.**
Das Kind nimmt am Unterricht der allgemeinen Schule teil.
2. **Das Kind hat sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.**
Mit dieser Entscheidung wird auch der Förderschwerpunkt festgelegt.

Im Bescheid werden in der Regel wohnortnahe Förderorte benannt.

Dies sind

- ▶ eine allgemeine Schule im Gemeinsamen Lernen (GL), die über die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen verfügt,
- ▶ eine Förderschule des festgelegten vorrangigen Förderschwerpunktes.

An diesen benannten Schulen werden für den Unterstützungsbedarf des Kindes räumliche und personelle Ressourcen bereitgestellt.

Es ist wichtig, die Eltern darüber zu informieren, dass die Planung und der Vorschlag der Förderorte ausschließlich in der Verantwortung der Schulauf-

sichtsbehörde liegt. Deshalb können die Gutachter/innen keine Zusage irgendeiner Art machen.

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf des Kindes wird in Folge jährlich überprüft. Es muss festgestellt werden, ob der Unterstützungsbedarf weiterhin besteht, ob er aufgehoben werden kann oder ob Änderungen der Förderschwerpunkte/ des Förderortes erforderlich sind.

Sollte das Kind im vorschulischen Bereich eine Eingliederungshilfe gemäß Sozialgesetzbuch § 35a SGB VIII oder § 53 SGB XII (1:1 Hilfen) erhalten, wird diese beim Übergang in die Schule nicht automatisch weitergeführt. Wenn eine Weiterführung der Hilfe dringend erforderlich scheint, müssen die Eltern hierfür selbstständig einen neuen Antrag beim Kostenträger stellen:

Beim Sozialamt bei

- ▶ wesentlichen körperlichen oder wesentlichen geistigen oder schwerst mehrfachen Behinderungen
- ▶ seelischer UND einer weiteren Behinderung/ weiteren Behinderungen

Beim Jugendamt bei (ausschließlich) seelischer oder drohender seelischer Behinderung.

Die Kriterien zur Vergabe der Hilfen obliegen dem Kostenträger. Die Schule bzw. das Schulamt wird im Rahmen des Verfahrens angehört.

7. Klagerecht

Wenn die Eltern mit dem Bescheid der Schulaufsichtsbehörde nicht einverstanden sind, können sie beim Verwaltungsgericht Aachen Klage einreichen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Klageerhebung zunächst mit der zuständigen Schulaufsicht in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Wenn im Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet wird, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Liste der Förderschulen in der StädteRegion Aachen –
geordnet nach Förderschwerpunkten:

<i>Vorrangiger Förderschwerpunkt</i>	<i>Einzugsgebiet (Schwerpunkt)</i>	<i>Zuständige Schule</i>	<i>Schulform</i>
LERNEN	Aachen	Schule am Rödgerbach Sonnenscheinstraße 1 52078 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg	Willi- Fähmann-Schule mit Teilstandort Stolberg <ul style="list-style-type: none"> • Martin-Luther-Straße 14 52249 Eschweiler • Talstraße 26 52223 Stolberg 	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Käthe-Kollwitz-Schule mit Teilstandort Alsdorf <ul style="list-style-type: none"> • Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath • Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf 	Primarstufe + Sek I
	Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Nordeifel Bachstr. 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I
SPRACHE	Aachen	Lindenschule Tonbrennerstraße 2 52080 Aachen	Primarstufe
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg Simmerath	Erich Kästner-Schule Wilhelminenstraße 22d 52249 Eschweiler	Primarstufe
	Eschweiler, Stolberg (und Simmerath)	Willi- Fähmann-Schule mit Teilstandort Stolberg <ul style="list-style-type: none"> • Martin-Luther-Straße 14 52249 Eschweiler • Talstraße 26 52223 Stolberg 	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Martinus-Schule Grabenstraße 1 52499 Baesweiler Käthe-Kollwitz-Schule mit Teilstandort Alsdorf <ul style="list-style-type: none"> • Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath • Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf 	Primarstufe Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
	Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Nordeifel Bachstr. 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I
EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG	Aachen	Städt. Förderschule Elsassstraße Elsassstraße 94 52068 Aachen	Primarstufe
	Aachen (Privatschule)	Bischöfliche Marienschule Harscampstr. 45 52062 Aachen	Primarstufe + Sek
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg Simmerath, Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Straße 206 52249 Eschweiler	Primarstufe
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath (und Würselen)	Käthe-Kollwitz-Schule mit Teilstandort Alsdorf <ul style="list-style-type: none"> • Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath • Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf 	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg (und Simmerath)	Willi- Fähmann-Schule mit Teil- standort Stolberg <ul style="list-style-type: none"> • Martin-Luther-Straße 14 52249 Eschweiler • Talstraße 26 52223 Stolberg 	Primarstufe + Sek I
	Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Nordeifel Bachstr. 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I
GEISTIGE ENTWICKLUNG	Aachen	Kleebach-Schule Lindenstraße 91 52080 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachen-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Roda-Schule Geilenkirchner Straße 33 52134 Herzogenrath	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg Simmerath	Regenbogenschule Stettiner Straße 42 52222 Stolberg	Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
KÖRPERLICH UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG	Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Stolberg, Simmerath, Würselen	LVR-Viktor-Frankl-Schule Kalverbenden 89 52066 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Baesweiler	LVR - Förderschule Linnich Bendenweg 22 52441 Linnich	Primarstufe + Sek I
HÖREN UND KOMMUNIKATION	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-David-Hirsch-Schule Hander Weg 95 52072 Aachen	Primarstufe + Sek I
SEHEN	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-Johannes-Kepler- Schule Hander Weg 95 52072 Aachen	Primarstufe + Sek I
Darüber hinaus gibt es folgende weiterführende Schulen :			
Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet	Zuständige Schule	Schulform
SPRACHE	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-Gutenberg-Schule Rhein-Nassau-Weg 4 52222 Stolberg	Sek I
EMOTIONALE + SOZIALE ENTWICKLUNG	Aachen	Martin-Luther- King- Schule Talbotstraße 20 52068 Aachen	Sek I

Die Liste der Grundschulen in der StädteRegion Aachen – mit oder ohne „Gemeinsames Lernen“ finden Sie hier:

<https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-ueber-schulen-schulformen/>

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Übergangsmanagement Frühe Bildung

ElPri - Übergang von der Elementar- in die Primarstufe

Ansprechpartnerin: Ilona Hartung

ilona.hartung@staedteregion-aachen.de

www.staedteregion-aachen.de/elpri

Sie haben Fragen?

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 43 | Bildungsbüro

Zollernstraße 10 | 52070 Aachen

Damit Zukunft passiert.

www.staedteregion-aachen.de